

Satzung ProWuhlheide e.V.

Präambel

1. Die Wuhlheide stellt einen der wichtigsten Erholungs- und Freizeiträume für die Bezirke Treptow-Köpenick, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf dar. Wald und denkmalgeschützte Parkanlagen bieten interessante Schutzbiotope und ein reiches Naturerleben.
2. Mit dem europaweit bekannten Kinder-, Jugend- und Familienzentrum FEZ-Berlin, der Berliner Parkeisenbahn, dem Haus für Umwelt und Natur, der Landesmusikakademie Berlin, der Parkbühne Wuhlheide, dem Pferdesportpark Karlshorst und verschiedenen Übernachtungseinrichtungen verfügt die Wuhlheide über eine einmalige, kulturell reiche Angebotslandschaft für alle Altersgruppen, Kinder und Jugendliche im Besonderen. Sportliche und touristische Angebote durch Sportvereine und den Modellpark Berlin-Brandenburg erhöhen die Vielfalt der Wuhlheide.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "ProWuhlheide e.V.". Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (gem. § 55 AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (entsprechen § 55 AO)
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Instrumente

Zweck des Vereins ist Pflege des Freizeit- und Erholungsparks Wuhlheide (im Folgenden kurz Wuhlheide genannt).

Dieses insbesondere durch

- Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflege und
- Pflege der denkmalgeschützten Flächen und Einrichtungen

Der Verein wird dazu

- ein Parkmanagement einrichten um Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege wie z.B. Graffiti-Entfernung, Reparatur beschädigter Spiel- und Freizeitgeräte, Erhaltung von Schutzräumen für Pflanzen und Tiere durch die Errichtung von Einfriedungen (Zäune, Absperrungen) bzw. Informationstafeln sicher zu stellen und in Abstimmung mit den Flächeneignern Natur- und Landschaftspflegemaßnahmen selbstständig durchzuführen.
- die Garten- und Landschaftsdenkmäler der Bevölkerung bekannt und zugänglich machen („Tag des offenen Denkmals“) sowie deren Unterhaltung und Pflege durch Aktivitäten der Mitglieder des Vereins sicherstellen. Insbesondere werden Wartungs- und Erhaltungsarbeiten an den Elementen der historischen Gartendenkmäler von Vereinsmitgliedern durchgeführt.
- Informationsveranstaltungen für Anrainer, Nutzer und potentielle Nutzer (Familien, Kinder, Jugendliche) durchführen, mit dem Ziel, sie für die Pflege und Erhaltung und der Nutzung des Kultur- und Naturraumes Wuhlheide zu gewinnen und zu begeistern (Erstellung von Informationsschriften, Angebotsübersichten, Pflege der Website, Presseinformationen, Meetings). Wie auch gezielte Durchführung von Putz- und Aufräumarbeiten auf dem gesamten Gelände des Freizeit- und Erholungsparks durch Mitglieder.
- Spenden und Fördermittel für die gemeinnützigen Zwecke und Ziele des Vereins einwerben

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand zurückgewiesen werden. Ehrenmitglieder werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt.
2. Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich durch Beitragszahlung. Neue Mitglieder sind für die ersten sechs Monate ihrer Mitgliedschaft ausgenommen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er muss bis 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
6. Der Vereinsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Er ist ohne besondere schriftliche Aufforderung bis zum 28.2. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Der Vorstand hat der Versammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten und das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt
 - a) die Inhalte und Schwerpunkte der Vereinsarbeit
 - b) den Finanzplan
 - c) über die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - e) über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) über die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) über Satzungsänderungen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er stellt die Tagesordnung auf und teilt sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich bis 3 Tage vorher stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das für das vergangene Jahr die Beiträge entrichtet hat. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden.
7. Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dieses auf einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen wurde oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aber drei, darunter ein Vorsitzender und mindestens ein, höchstens drei stellvertretende Vorsitzende
2. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an einen Geschäftsführer übertragen.
3. Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils alleine vertreten können.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Organisation des Vereinslebens
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Mitgliedsaufnahme und -ausschluss
 - Finanzwirtschaft und Jahresabschluss
 - Erstellung eines Jahresberichtes, eines Finanzberichtes zum Abschluss des Geschäftsjahres und eines Haushaltsplanes für das Folgejahr.

5. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist unzulässig. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich neu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Land Berlin, Bezirksamt Treptow- Köpenick die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Wuhlheide für Umwelt und Ökologie, den Erhalt von Gartendenkmälern, der Sicherung und Fortentwicklung der Kultur- und Bildungseinrichtungen und den gemeinnützigen Betrieb und Betreuung der Sport- und Freizeitanlagen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9.3.2007 errichtet.